

**Neufassung der Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung) vom 20.06.2023**

**für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb
von 3 Windenergieanlagen in Bergheim**

Az: 70-6/05/0012/23/KLA

In der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 20.06.2023 waren falsche Grundstücksangaben enthalten. Die nachfolgende korrigierte Fassung ersetzt die Bekanntmachung vom 20.06.2023 und enthält zusätzlich wesentliche Gründe, die stützend für die Annahme der fehlenden UVP-Pflicht angesehen wurden.

Gemäß des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 10.09.2021 des Gesetzes vom 04. 01.2023 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover hat folgende Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Zubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens Gamesa SG 6.6-155 in einer Konzentrationszone der Stadt Bergheim auf der Wiedenfelder Höhe in der Gemarkung Niederaußem, Flur 16, Flurstücke 5 und 11 Sowie Gemarkung Bergheim, Flur 33, Flurstück 11. Das Vorhaben dient der Erweiterung des bestehenden Windparks Wiedenfelder Höhe

Der Antrag der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH vom 03.05.2023 mit Vervollständigung der Unterlagen vom 16.06.2023 wurde gemäß Anlage 1 Nummer 1.6.2 UVPG dahingehend geprüft, ob die Auswirkungen der beantragten WEA bezogen auf einzelne Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser usw.) zu einer Überschneidung mit den Auswirkungen weiterer WEA auf diese Schutzgüter führen. Im Weiteren wurde dann geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild und vorhandene Denkmalbereiche können aufgrund der Vorbelastung der bestehenden WEA weitestgehend ausgeschlossen werden. Die drei geplanten WEA fügen sich in den räumlichen Kontext der vier Bestandsanlagen ein und werden nicht zuletzt aufgrund der vergleichbaren Anlagenhöhe die visuelle Wahrnehmbarkeit des Windparks im Landschaftsraum nicht maßgeblich vergrößern. Im Vorhabenbereich sind keine Elemente von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorhanden. Auf Grundlage der vertiefenden Artenschutzprüfung ist darüber hinaus festzuhalten, dass Verstöße gegen die Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes durch Vermeidungsmaßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Besondere Schadstoffimmissionen auf den Menschen sind durch die Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Von den Anlagen gehen keine optisch bedrängenden Wirkungen zu Lasten der Wohnnutzung aus. Wegen der Gefahr des Eisabwurfes werden Eiserkennungssysteme verwendet.

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 23.06.2023

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag
gez.
vom Felde